

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 728
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der PDS
Drucksache 4/1788

Akkreditierung im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 728 vom 25.08.2005:

Entsprechend der Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz (KMK) werden neue Studiengänge in Deutschland akkreditiert. Auch in Brandenburg ist dieses Verfahren in vollem Gange, auch wenn sich die Hochschulen unterschiedlich zügig an diesem Prozess beteiligen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Akkreditierungsagenturen sind in Brandenburg mit dem Verfahren befasst?
2. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Ausgaben der Hochschulen für die Akkreditierung?
3. Inwiefern beteiligt sich das Land nach Ende der Anschubfinanzierung in 2003 an den Kosten der Akkreditierung? (bitte nach 2004 – 2006 aufschlüsseln)
4. Hat sich die Zahl der akkreditierten Studiengänge seit der Kleinen Anfrage Nr. 14 etwas geändert? Wenn ja, inwiefern?
5. Inwiefern ist das Land Brandenburg in dem Akkreditierungsrat vertreten und beteiligt?
6. Laut Haushaltsplan 2005/06 beträgt der Anteil des Landes Brandenburg an der Finanzierung der Stiftung "Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" im Jahr 2005 7.000 € und im Jahr 2006 13.400 €. Wird sich nach Kenntnis der Landesregierung dieser Anteil in den kommenden Jahren erhöhen? Wenn ja, inwiefern?
7. Teilt die Landesregierung die Auffassung der KMK, wonach die Finanzausstattung des Akkreditierungsrates "substanziell zu erhöhen" ist? Wenn ja, warum?
8. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Stiftung "Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" und des Akkreditierungsrates?

Datum des Eingangs: 22.09.2005 / Ausgegeben: 27.09.2005

9. Auf welchen rechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlagen beruht
 - a) das Verfahren der Akkreditierung
 - b) die Gründung von Akkreditierungsagenturen?
10. Ist das Gewähren einer Akkreditierung durch eine entsprechende Agentur nach Auffassung der Landesregierung ein Verwaltungsakt? Wenn nein, was ist dies sonst?
11. Handelt es sich um einen Verwaltungsakt, inwiefern wurden die Agenturen mit diesen hoheitlichen Befugnissen beliehen?
12. Handelt es sich bei dem Akkreditierungswesen nach Ansicht der Landesregierung um öffentliches Recht oder Privatrecht?
13. Laut den "Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland" der KMK vom 15.10.2004 werden die Agenturen nun auf "das Prinzip der Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrates" verpflichtet, ebenso werden Sanktionen angedroht. Gab es nach Kenntnis der Landesregierung einen Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung des Siegels des Akkreditierungsrates durch die Agenturen?
14. Wie steht die Landesregierung prinzipiell zum Akkreditierungswesen?
15. Hält die Landesregierung die vom Akkreditierungsrat allgemein festgelegten Mindeststandards und Kriterien für ausreichend oder sieht sie hier Verbesserungsbedarf?
16. Die Entwicklung inhaltlicher Kriterien wird den Agenturen überlassen. Wie stellen sich nach Kenntnis der Landesregierung diese Kriterien dar? Gibt es maßgebliche Unterschiede zwischen den Agenturen?
17. Hat sich nach Auffassung der Landesregierung dieses Prinzip (inhaltliche Entwicklung der Kriterien durch die Agenturen) bewährt?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Welche Akkreditierungsagenturen sind in Brandenburg mit dem Verfahren befasst?

Bundesweit arbeiten sechs akkreditierte Akkreditierungsagenturen, von denen keine ihren Sitz in Brandenburg hat. Auf Antrag der Brandenburger Hochschulen haben bisher folgende Agenturen Akkreditierungsverfahren durchgeführt: Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZevA), Akkreditierungsagentur für Studiengänge in den Ingenieur- und Naturwissenschaften und in der Informatik (ASIIN), Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) und die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHGPS).

Zu Frage 2:

Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Ausgaben der Hochschulen für die Akkreditierung?

Die Kosten der Akkreditierung eines Studiengangs liegen zwischen 8.000 und 15.000 € in Abhängigkeit von der Art des Studiengangs. Meldungen der Hochschulen zu den Kosten der Akkreditierung gehören nicht zu ihren Berichtspflichten.

Zu Frage 3:

Inwiefern beteiligt sich das Land nach Ende der Anschubfinanzierung in 2003 an den Kosten der Akkreditierung? (bitte nach 2004 – 2006 aufschlüsseln)

Die im Dezember 2003 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und den einzelnen Hochschulen abgeschlossenen Zielvereinbarungen haben eine Laufzeit von drei Jahren. Gegenstand der Zielvereinbarung sind auch Festlegungen zur Umstellung auf die gestufte Struktur und zur Finanzierung der Akkreditierungsverfahren. Zur Erreichung der vereinbarten Ziele erhalten die Hochschulen aus der Titelgruppe 70 (Profil- und Strukturbildung und strukturelle Innovation) zweckgebunden finanzielle Mittel; die Höhe ist ebenfalls in den Zielvereinbarungen ausgewiesen. Eine Aufschlüsselung nach Jahren ist nicht möglich.

Zu Frage 4:

Hat sich die Zahl der akkreditierten Studiengänge seit der Kleinen Anfrage Nr. 14 etwas geändert? Wenn ja, inwiefern?

Von Oktober 2004 (Kleine Anfrage Nr. 14) bis jetzt hat sich die Zahl der akkreditierten Studiengänge von 27 auf 38 erhöht.

Zu Frage 5:

Inwiefern ist das Land Brandenburg in dem Akkreditierungsrat vertreten und beteiligt?

Das Land Brandenburg ist im Akkreditierungsrat nicht vertreten.

Zu Frage 6:

Laut Haushaltsplan 2005/06 beträgt der Anteil des Landes Brandenburg an der Finanzierung der Stiftung "Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" im Jahr 2005 7.000 € und im Jahr 2006 13.400 €. Wird sich nach Kenntnis der Landesregierung dieser Anteil in den kommenden Jahren erhöhen? Wenn ja, inwiefern?

Nach Kenntnis der Landesregierung ist nicht davon auszugehen, dass sich der Anteil des Landes Brandenburg an der Finanzierung der Stiftung "Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" in den kommenden Jahren weiter erhöhen wird.

Zu Frage 7:

Teilt die Landesregierung die Auffassung der KMK, wonach die Finanzausstattung des Akkreditierungsrates "substanziell zu erhöhen" ist? Wenn ja, warum?

Die Landesregierung hat die von der KMK 2002 und 2004 geäußerte Auffassung, wonach die Finanzausstattung des Akkreditierungsrates substanziell zu erhöhen ist, geteilt. Zu dieser Auffassung ist bereits die international besetzte Gutachtergruppe, die 2001 den Akkreditierungsrat evaluiert hat, gelangt. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung hat die Landesregierung daher der Erhöhung der Finanzausstattung für die Stiftung zugestimmt.

Zu Frage 8:

Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Stiftung "Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" und des Akkreditierungsrates?

Die Landesregierung hält eine Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt nicht für angemessen, da die Stiftung "Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" ihre Arbeit erst im April diesen Jahres aufgenommen hat

Zu Frage 9:

Auf welchen rechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlagen beruht

- a) das Verfahren der Akkreditierung
- b) die Gründung von Akkreditierungsagenturen?

Grundlage für die Akkreditierungsverfahren als zentrales Instrument der Qualitätssicherung im Hochschulbereich sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1998, 1. März 2002 und vom 15. Oktober 2004. Damit erfüllen die Länder ihren Auftrag nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG), wonach sie gemeinsam dafür Sorge zu tragen haben, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. § 9 HRG ist im Land Brandenburg unmittelbar geltendes Bundesrecht.

Die Kultusministerkonferenz ist dem Votum der internationalen Gutachtergruppe von 2001 gefolgt und hat 2002 beschlossen, das Akkreditierungsverfahren auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen.

Die Stiftung "Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" wurde 2005 in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Bonn errichtet. Im Wege der institutionellen Beteiligungsverwaltung haben die Länder mit der Vereinbarung vom 16. Dezember 2004 (Verwaltungsabkommen) der Stiftung die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 9 Abs. 2 HRG übertragen.

Nach dem Stiftungsgesetz bedürfen Akkreditierungsagenturen, die in der Regel privatrechtlich organisiert sind, der Akkreditierung und Re-Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat. Sie sind in der Durchführung der Verfahren an die ländergemeinsamen Strukturvorgaben und an Verfahrensvorgaben des Akkreditierungsrates gebunden.

Zu Frage 10:

Ist das Gewähren einer Akkreditierung durch eine entsprechende Agentur nach Auffassung der Landesregierung ein Verwaltungsakt? Wenn nein, was ist dies sonst?

Ja.

Zu Frage 11:

Handelt es sich um einen Verwaltungsakt, inwiefern wurden die Agenturen mit diesen hoheitlichen Befugnissen beliehen?

Mit erfolgter Akkreditierung wird den Akkreditierungsagenturen zeitlich befristet (in der Regel 5 Jahre, danach erfolgt die Re-Akkreditierung) die Berechtigung verliehen, Studiengänge durch die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates (jetzt: der Stiftung) zu akkreditieren.

Zu Frage 12:

Handelt es sich bei dem Akkreditierungswesen nach Ansicht der Landesregierung um öffentliches Recht oder Privatrecht?

Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich bei dem Akkreditierungswesen um öffentliches Recht.

Zu Frage 13:

Laut den "Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland" der KMK vom 15.10.2004 werden die Agenturen nun auf "das Prinzip der Lauterkeit im Umgang mit dem Siegel des Akkreditierungsrates" verpflichtet, ebenso werden Sanktionen angedroht. Gab es nach Kenntnis der Landesregierung einen Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung des Siegels des Akkreditierungsrates durch die Agenturen?

Nein.

Zu Frage 14:

Wie steht die Landesregierung prinzipiell zum Akkreditierungswesen?

Die Akkreditierung der Studiengänge ist ein Instrument, um hochschul- und länderübergreifend die Qualität und die Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse in Deutschland zu sichern.

Eine Voraussetzung für die weitere Profilierung und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen ist die weitere Stärkung ihrer Autonomie. Das bedeutet aber auch, dass sich der Staat zunehmend aus der Detailsteuerung, insbesondere im Bereich der Lehre zurückziehen muss. Er nimmt seine Verantwortung im Prozess Einführung der gestuften Studienstruktur, die zu einem stärker differenzierten Studienangebot führt, über ländergemeinsame Strukturvorgaben wahr.

Die fachlich-inhaltliche Begutachtung der Studiengänge und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse erfordern eine hinreichende fachliche Nähe, die durch die von den Agenturen eingesetzten Gutachtergruppen (Wissenschaftler/Fachvertreter und Vertreter der Berufspraxis) gewährleistet wird.

Die bisher an den Brandenburger Hochschulen durchgeführten Akkreditierungsverfahren zeichnen sich durch eine gute Qualität aus.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems ist eine Verkürzung der Verfahrensdauer, eine Reduzierung der Kosten und die Verlängerung der Zeitdauer bis zur Re-Akkreditierung anzustreben.

Zu Frage 15:

Hält die Landesregierung die vom Akkreditierungsrat allgemein festgelegten Mindeststandards und Kriterien für ausreichend oder sieht sie hier Verbesserungsbedarf?

Die Landesregierung hält die vom Akkreditierungsrat beschlossenen Mindeststandards und Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sowie für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen für ausreichend.

Zu Frage 16:

Die Entwicklung inhaltlicher Kriterien wird den Agenturen überlassen. Wie stellen sich nach Kenntnis der Landesregierung diese Kriterien dar? Gibt es maßgebliche Unterschiede zwischen den Agenturen?

Die Akkreditierung hat die Umsetzung der "Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" im konkreten Studiengang einer Hochschule zum Gegenstand. In einem formalisierten und objektivierbaren peer review-Verfahren wird festgestellt, ob ein Studiengang in fachlich-inhaltlicher Hinsicht und hinsichtlich seiner Berufsrelevanz den Standards entspricht. Das bedeutet, dass an die Stelle eines "inputorientierten" Verfahrens (z.B. konkrete Vorgaben zum Inhalt und Umfang einzelner Module, zur Anzahl, Art und zum Gegenstand der Prüfungsleistungen) die "outputorientierte" Bewertung, d.h. eine an den Studienergebnissen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen) gemessene Bewertung tritt.

Aufgabe der Akkreditierungsagenturen ist es deshalb nicht, inhaltliche Kriterien oder Vorgaben für die einzelnen Studiengänge zu entwickeln. Die fachspezifische Ausgestaltung der Studiengänge liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

Zentrale Aspekte der Bewertung sind bei allen Akkreditierungsagenturen: Ziele und Leitidee des Studiengangs, das Curriculum (Studieninhalte, Arbeitsumfang in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System/ECTS, Modularisierung des Lehrangebots, Prüfungsstruktur), die Studierbarkeit des Lehrangebots (Studienverlauf und -organisation), die Berufsfeldorientierung des Studiengangs (inhaltliche Ausrichtung sowie Praxisphasen), die für den Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie qualitätssichernde Maßnahmen. Mit dem Antrag haben die Hochschulen die erforderlichen Unterlagen, dazu zählen neben dem Konzept für den Studiengang auch die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch, vorzulegen.

Zu Frage 17:

Hat sich nach Auffassung der Landesregierung dieses Prinzip (inhaltliche Entwicklung der Kriterien durch die Agenturen) bewährt?

Ja.